

Die Gemeinde Bayrischzell erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

**S a t z u n g**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Bayrischzell**

**§ 1**  
**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Bayrischzell erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 u. 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Bayrischzell erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

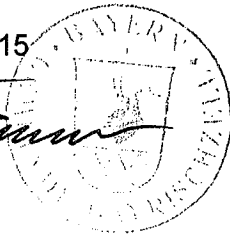
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Bayrischzell vom 18.04.2007 außer Kraft.

Bayrischzell, 09.12.2015



Kittenrainer  
1. Bürgermeister



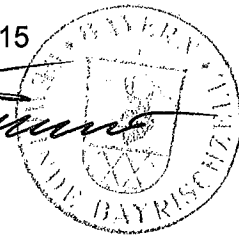
**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde am 09.12.2015 in der Gemeindekanzlei Bayrischzell zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.12.2015 angeheftet und werden am 30.12.2015 wieder entfernt.

Bayrischzell, 09.12.2015



Kittenrainer  
1. Bürgermeister



**Anlage zur Satzung der Gemeinde Bayrischzell über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bayrischzell vom 09.12.2015**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
d) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,57 €
e) Kleinalarmfahrzeug, Pkw, Einsatzleitwagen	2,80 €
f) Anhänger aller Art	2,00 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,50 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,44 €
d) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
e) Kleinalarmfahrzeug, Pkw, Einsatzleitwagen	23,25 €
f) Anhänger aller Art	22,00 €

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze	48,40 €
b) Pumpen unterschiedlicher Art	20,00 €
c) Mehrzwecksauger	17,00 €
d) Generator	27,20 €

e) Motorsäge	15,00 €
f) Mehrzweckzug	13,50 €
g) Beleuchtung ohne Aggregat	12,10 €
hi) Lüfter	23,00 €
i) Wärmebildkamera	53,00 €
j) Türöffnung, Verschießen Wohnung/Haus (Ersatz-Schließzylinder werden nach Wiederbeschaffungswert berechnet)	45,00 €
k) Falsch- und Fehlalarmierungen	pauschal 300,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der ganze Personalaufwand angesetzt werden.)

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 € \*

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

*\*) Der aktuell gültige Entschädigungsbetrag wird vom BayStMI regelmäßig fortgeschrieben und entsprechend angepasst.*

#### 5. Sonstige Kosten

Verbrauchsmaterialien werden nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet. Entsorgungskosten (z.B. für Ölbindemittel) sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar gewordene Kleidungsstücke (Dienst- und Privatkleidung) werden nach dem Zeitwert berechnet.